

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

**Die gestreckte Abschlussprüfung nach
§§ 43 Abs. 1, 44 BBiG**

Gestreckte Abschlussprüfung anhand des Beispiels der Ausbildung zum/zur Kaufmann/-frau für Büromanagement

Eine gestreckte Abschlussprüfung findet nur statt, wenn sie in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgesehen ist. Von dieser Möglichkeit haben mittlerweile eine ganze Reihe von Ausbildungsordnungen Gebrauch gemacht. Jüngstes Beispiel ist die Neuordnung des Ausbildungsberufs Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement. Die entsprechende Ausbildungsordnung ist zum 01.08.2014 in Kraft getreten.

Diese Ausbildungsordnung sieht eine gestreckte Abschlussprüfung vor; die klassische Zwischenprüfung entfällt. Teil 1 der Prüfung erfolgt zur Mitte der Ausbildung und umfasst die ersten 15 Monate der Ausbildung.

Neu: Das Referat in der mündlichen Prüfung

Innovativ ist in Teil 2 eine neuartige, mündliche Prüfungsgestaltung vorgesehen. Danach besteht die Möglichkeit, dass der Auszubildende aus seinen Wahlqualifikationen einen Vortrag ausarbeitet, welcher als Ausgangspunkt für ein Fachgespräch dienen soll. Auf diese Weise wird der besondere Praxisbezug in der Prüfung sichergestellt. Neben dieser Variante ist die gängige Stellung von praxisbezogenen Fachaufgaben durch den Prüfungsausschuss möglich.

Sofern vom Auszubildenden ein Fachvortrag aus seinen Wahlqualifikationen verlangt wird, sollte der Ausbildungsbetrieb diesen in geeigneter Weise unterstützen. Man könnte z. B. entsprechend den Neigungen und Leistungsschwerpunkten des Auszubildenden gemeinsam ein Thema auswählen und diesem Hilfestel-

lung bei der Ausarbeitung geben. Unter Umständen kann es sich auch anbieten, dass man den Auszubildenden das Referat probenhalber vortragen lässt, damit eventuelle Unsicherheiten bzw. auch Unstimmigkeiten oder Fehler ausgemerzt werden können.

Mögliche Unterstützung des Auszubildenden beim Referat in der mündlichen Prüfung

Anders als bei der Zwischenprüfung herkömmlicher Art i. S. d. § 48 Abs. 1 BBiG, für die es keiner Zulassung bedarf, ist nach der eindeutigen Regelung in § 44 Abs. 1 BBiG bei einer Abschlussprüfung, die in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, über die Zulassung für jeden der beiden Teile gesondert zu entscheiden.

Für die Zulassung zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist nach § 44 Abs. 2 BBiG Voraussetzung, dass der Kandidat

Zulassung zum ersten Teil der Abschlussprüfung

- die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat und
- die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG erfüllt.

Abgesehen von der Zwischenprüfung nach § 48 BBiG entsprechen die Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen nach §§ 44, 43 BBiG den Kriterien, die für die Zulassung zu der herkömmlichen Abschlussprüfung nach § 43 Abs. 1 BBiG vom Kandidaten erfüllt werden müssen.

Kriterien für die Zulassung zum zweiten Teil der gestreckten Abschlussprüfung sind gem. § 44 Abs. 3 BBiG

Zulassung zum zweiten Teil der Abschlussprüfung

- die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 BBiG und
- die Teilnahme am ersten Teil der Abschlussprüfung.

Wer die Zulassung zu Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung anstrebt, muss Teil 1 der Abschlussprüfung nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung also nicht bestanden, sondern nur absolviert haben. Eine besondere Regelung gilt für Auszubildende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen haben. Sie haben den ersten Teil der Abschlussprüfung zusammen mit Teil 2 abzulegen.



Eine Checkliste zur gestreckten Abschlussprüfung finden Sie auf dem Online-Portal www.berufsbildungsrecht-online.de.

5.2.2.4

Abschlussprüfung nach § 43 Abs. 2 BBiG

*Abschlussprüfung
nach § 43 Abs. 2
BBiG*

Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung nach § 43 Abs. 2 BBiG ist die Teilnahme an einer Ausbildung an einer berufsbildenden Schule oder an einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung, sofern der absolvierte Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Die Voraussetzungen dieser Entsprechung sind im Einzelnen in § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1–3 BBiG geregelt. Danach entspricht ein Bildungsgang dann der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

- nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
- systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
- durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

Die Teilnahme an dem gleichwertigen Ausbildungsgang ist in diesem Fall also die einzige Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. Im Gegensatz zur Abschlussprüfung nach § 43 Abs. 1 BBiG sind vom Kandidaten weitere Zulassungsvoraussetzungen nicht zu erbringen, also weder die Teilnahme an einer Zwischenprüfung noch die Führung von irgendwelchen Ausbildungsnachweisen.

Einzigste Zulassungsvoraussetzung

Je nach dem zur Absolvierung der Abschlussprüfung eingeschlagenen Ausbildungsweg haben die Teilnehmer ziemlich unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen. Auf die Frage, ob diese Ungleichbehandlung in jeder Hinsicht sachgerecht ist, soll hier nicht in allen Einzelheiten eingegangen werden. Da die Zwischenprüfung gem. § 48 BBiG nur eine Kontrolle des Ausbildungsstands beinhaltet, scheint dieses Erfordernis der Zwischenprüfung im Fall der Abschlussprüfung gem. § 43 Abs. 2 BBiG verzichtbar; denn die Lernstandskontrolle in der Schule erscheint auch ohne eine Zwischenprüfung möglich und in der Schule wird auch nicht eine so große Vielzahl von Ausbildern wie bei betrieblichen Ausbildungsplätzen tätig. Zudem hat die Zwischenprüfung herkömmlicher Art als reine Lernstandskontrolle keinen Selektionseffekt.

fekt auf die Teilnehmer, sodass in der Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Zwischenprüfung kaum eine rechtlich relevante Benachteiligung gesehen werden kann.

Dass das Führen von Ausbildungsnachweisen, die vom Auszubildenden und vom Ausbilder in bestimmten Abständen zu unterschreiben sind, bei einer solchen schulischen Ausbildung nicht verlangt wird, erscheint ebenfalls aus sachlichen Gründen nachvollziehbar. Der schriftliche Ausbildungsnachweis soll eine sachlich wie zeitlich lückenlose Übersicht über den Verlauf der Ausbildung geben, wie sie im Berufsausbildungsplan vorgesehen und aufgrund der Ausbildungsordnung zu einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung erforderlich ist. Aufgrund der Vielzahl der Ausbildungsbetriebe mit vielen unterschiedlichen Ausbildern erscheint dies durchaus sinnvoll, während bei einer schulischen Ausbildung dafür weniger ein Bedürfnis besteht, weil der Bildungsgang die in § 43 Abs. 2 BBiG beschriebenen Kriterien erfüllen muss. Zudem gilt, dass schriftliche Ausbildungsnachweise überhaupt nur dann zu führen sind, wenn die Ausbildungsordnung dies vorsieht (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG).

*Rechtsanspruch auf
Zulassung*

Auch hier im Bereich des § 43 Abs. 2 BBiG hat der Kandidat bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Abschlussprüfung; der zuständigen Stelle (§ 46 Abs. 1, 71 ff. BBiG) steht kein Ermessen zu.

Bestellmöglichkeiten



Das neue Berufsbildungsrecht

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5705>**